



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- **Verwaltungsgebührensatzung** –
- **in der Fassung der 3. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2005 (GBl. 578) und der §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der Sitzung vom 14.03.2006 beschlossen und am 26.01.2010 geändert:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Breisach am Rhein.
- (2) Die Stadt Breisach am Rhein kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Breisach am Rhein zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Breisach am Rhein mitzuteilen.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. oder für die Gebühren und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Angelegenheiten der öffentlichen Kriegsopferversorge, die Durchführung des Heimkehrergesetzes und des Schwerbehindertengesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte;
 2. das bestehende oder frühere gesetzliche Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
 4. Gnadensachen;
 5. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung;
 6. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche oder einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 7. die behördliche Informationsgewinnung;
 8. Verfahren, die von der Stadt Breisach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe;
 9. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland;
 2. das Land Baden-Württemberg;
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden;
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg sowie Verbände der Regionalplanung.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne § 26 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Länder sowie die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 GemO, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände).

- (3) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr zwischen 3,00 Euro und 10.000,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gebühren, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis maximal zur Hälfte der vollen Verwaltungsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in anderen Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstandenen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistungen eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Stadt Breisach entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die nach Abs. 1 Satz 2 neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
 1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Breisach am Rhein. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14.12.1993 außer Kraft.

Breisach, den 15.03.2006

Vonarb, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.